

AGB 's

Allgemeine Lieferbedingungen der Firma S & D Metall- und Kunststoffbearbeitung GmbH

(Stand: Oktober 2022)

1. Geltungsbereich

a) Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Fertigungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen durch uns gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Lieferbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers (Käufers) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich deren Geltung zu. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

b) Individualabreden gemäß unserer Auftragsbestätigung sind vorrangig.

c) Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Bestellung und Vertragsschluss

a) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliche Festangebote bezeichnet sind. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben vorbehalten, soweit sie zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden technischen Einrichtungen in unserem Betrieb geboten sind und dies dem Besteller zumutbar ist.

b) Die Bestellung ist für den Besteller verbindlich. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung (auch per e-mail) oder Auslieferung des Liefergegenstands an den Besteller.

c) Wird der Liefergegenstand auf elektronischem Wege bestellt, stellt unsere Zugangsbestätigung noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann jedoch mit der Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) verbunden werden.

d) Wir behalten uns vor, innerhalb einer Frist von 14 Tagen unsere auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Erklärung zu widerrufen für den Fall, dass der Auftrag mit Materialien ausgeführt werden soll, die vom Besteller zur Verfügung gestellt werden und die sich für die Auftragsdurchführung im Rahmen der technischen Gegebenheiten in unserem Betrieb als nicht geeignet erweisen. Die Widerrufsfrist beginnt mit Erhalt sämtlicher vom Besteller zur Verfügung gestellten Materialien.

e) Sollten wir eine Bestellung über eine serienmäßige Herstellung von Produktionsteilen nach vorgegebenen Parametern des Bestellers in erheblichem Umfang erhalten, sind wir zur Vermeidung von Ausschussware, die nicht für andere Aufträge verwendet werden kann, berechtigt, eine Mehr- oder Unterlieferung vorzunehmen. Bei einer Liefermenge von bis zu 100 einzelnen Produktionsteilen ist uns eine Mehr- oder Unterlieferung bis zu einer Abweichung von bis zu 10 % der Auftragsmenge gestattet. Bei einer Liefermenge von mehr als 100 Produktionsteilen ist uns eine Mehr- oder Unterlieferung bis zu einer Abweichung von bis zu 7 % der Auftragsmenge gestattet. Der Besteller ist im Falle einer Überlieferung verpflichtet, den Mehrpreis für die Mehrmenge zu bezahlen. Im Falle der Unterlieferung reduziert sich der vereinbarte Preis entsprechend um die reduzierte Menge im Verhältnis zur Gesamtmenge. Sollte der Besteller auf die Lieferung einer bestimmten Menge an bestellten Produktionsteilen bestehen, so ist er verpflichtet, einen von uns bestimmten, angemessenen und im Streitfall von einem Gericht zu überprüfenden Mehrpreis für die Ausschussware zu bezahlen, die nicht für andere Aufträge verwendet werden kann.

3. Preise

a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Versand- und Verpackungskosten; diese werden gemäß Ziff. 5 c gesondert in Rechnung gestellt.

b) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

c) Die Mindestauftragssumme beträgt netto € 35 pro Position.

d) Sollten wir zur Ausführung eines Auftrages verpflichtet sein, bei dem der Besteller eigene Materialien zur Verwendung zur Verfügung stellt, sind wir vorbehaltlich der Ziff. 2d berechtigt, einen technischen und zeitlichen Mehraufwand angemessen in Rechnung zu stellen, der dadurch verursacht ist, dass die vom Besteller zur Verfügung gestellten Materialien für die Auftragsausführung nicht ausreichend geeignet sind oder hierfür mit einem erheblichen technischen oder zeitlichen Mehraufwand vorbereitet oder bearbeitet werden müssen. Der angemessene und im Streitfall von einem Gericht zu überprüfende Mehrpreis ist auf höchstens 25 % der Auftragssumme begrenzt.

4. Lieferzeit, Selbstbelieferungsvorbehalt, Verzögerungsschaden

a) Die Vereinbarung einer Lieferfrist bedarf der Schriftform. Ist keine Lieferfrist vereinbart, wird diese von uns nach billigem Ermessen festgelegt.

b) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Obliegenheiten und Pflichten des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

c) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen betrieblichen Anlaufzeit aufzuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, z.B. Betriebsstörungen durch Energieversorgungseinschränkungen und behördliche Anordnungen, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dasselbe gilt im Fall unserer Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung mit

erforderlichen Materialien zur Auftragsausführung durch Vorlieferanten, sofern wir dies nicht zu vertreten haben.

d) Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten. Wir können daher vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferung längere Zeit (länger als 3 Monate nach Auftragserteilung) oder dauerhaft nicht verfügbar ist, sofern wir die Nichtverfügbarkeit nicht zu vertreten haben. Wir werden den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts eine bereits gewährte Gegenleistung erstatten. Der Besteller ist seinerseits zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn im Falle einer fix vereinbarten Lieferfrist die Lieferung nicht fristgemäß erfolgen kann, in anderen Fällen nach Ablauf von 3 Monaten nach Auftragserteilung. Bereits erbrachte Teillieferungen bleiben hiervon unberührt und sind vom Besteller zu vergüten.

e) In Fällen, in denen wir aufgrund einfacher Fahrlässigkeit zum Schadenersatz verpflichtet sind, wird unsere Haftung wegen Lieferverzugs für jede vollendete Woche auf 0,5 % des Lieferwertes, insgesamt jedoch höchstens auf 5% des Lieferwertes begrenzt. Dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dem Besteller bleibt es unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Gefahrübergang

a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

b) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung des Liefergegenstands an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalten auf den Besteller über.

c) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

6. Versand und Verpackung

a) Der Versand erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des Bestellers.

b) An neue Kunden erfolgt die Lieferung nur per Nachnahme oder gegen Vorkasse (Vorausrechnung).

c) Die Kosten des Versands sowie der Verpackung gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Zahlungsbedingungen

a) Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt des Liefergegenstandes ohne Abzug zur Zahlung fällig, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Ziff. 6 b bleibt unberührt.

b) Akzeptieren wir Zahlung durch Lastschrift (Bankeinzug) wird die Lastschriftabrede unwirksam, wenn der erste Lastschrifteinzugsversuch fehlschlägt. Wir können dann vom Besteller sofortige Barzahlung sowie als pauschalen Verwaltungskostenersatz € 20,-- pro Rücklastschrift und zusätzlichem Ersatz der uns entstehenden Kosten der Rücklastschrift verlangen. Akzeptieren wir die Hingabe eines Schecks, so erfolgt die Scheckannahme lediglich

zahlungshalber. Wird der Scheck nicht eingelöst, können wir sofortige Barzahlung sowie einen pauschalen Verwaltungskostenersatz von € 20,-- pro Rückscheck und zusätzlich Ersatz der uns entstehenden Kosten des Rückschecks verlangen.

8. Zahlungsverzug des Bestellers

a) Wurde für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender gemäß unserer Auftragsbestätigung vereinbart, kommt der Besteller ohne Mahnung mit dem auf den Leistungszeitpunkt folgenden Tag in Verzug. Ebenfalls ohne Mahnung gerät der Besteller spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Erhalt des Liefergegenstandes und unserer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug.

b) Bei Zahlungsverzug berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB, mindestens jedoch Zinsen von 10% jährlich. Wir sind berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Satz 1 gilt entsprechend bei Stundung.

c) Für jede außergerichtliche Mahnung durch uns können wir einen pauschalen Aufwendersatz von € 10,-- verlangen.

d) Der Besteller bleibt in den Fällen Ziff. 7 b) und 8 c) zum Nachweis berechtigt, dass uns kein oder ein geringerer Schaden/Kostenaufwand als die dort festgelegten Pauschalen entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behalten wir uns gleichwohl vor.

9. Nacherfüllungsvorbehalt

Im Falle der Geltendmachung von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht bzgl. der Bezahlung nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft oder der Mangel wurde von uns anerkannt. In einem solchen Fall ist der Besteller nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Mangel und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Dies gilt nicht, wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann.

10. Rechte des Bestellers bei Mängeln (Gewährleistung)

a) Garantien im Rechtssinne, die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehen, werden von uns nicht übernommen.

b) Offensichtliche Mängel müssen uns innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung des Liefergegenstandes schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls Gewährleistungsansprüche des Bestellers insoweit ausgeschlossen sind. Zur Fristwahrung genügt die vom Besteller zu beweisende rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass uns der Mangel innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung schriftlich mitzuteilen ist. Die Vorschrift über die Untersuchungs- und Rügepflichten des Bestellers gemäß § 377 HGB bleibt unberührt und geht den Sätzen 1 und 2 vor, soweit ein Handelskauf vorliegt. Die Mängelanzeige hat auch in diesem Fall schriftlich zu erfolgen.

c) Für Mängel des Liefergegenstandes leisten wir zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, sofern diese möglich ist, wobei uns die Wahl zwischen der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) und der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) vorbehalten bleibt. Für die Nacherfüllung ist uns eine angemessene Frist einzuräumen.

d) Lehnen wir die Nacherfüllung ab oder schlägt diese fehl oder ist diese dem Besteller unzumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis herabsetzen (mindern).

e) Haften wir wegen Mängeln des Liefergegenstands auf Schadensersatz, gelten die Haftungsbeschränkungen von nachstehender Ziff. 12. Entsprechendes gilt für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz wegen eines Mangels kommt allein aufgrund des Umstandes, dass wir ein Beschaffungsrisiko für den Liefergegenstand übernommen haben, nicht in Betracht.

f) Wir haften nicht für unerhebliche Mängel sowie für behauptete Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete, unsachgemäße oder bestimmungswidrige Verwendung des Liefergegenstands oder besondere äußere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, entstehen.

g) Die Verjährungsfrist für die Rechte des Bestellers bei Mängeln (Gewährleistungsfrist) beträgt ein Jahr ab Ablieferung des Liefergegenstands. Dies gilt jedoch nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs.1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen zwingend vorschreibt sowie in den Fällen, in denen der Mangel von uns wegen einer übernommenen Garantie oder wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten oder von uns arglistig verschwiegen worden ist oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht oder zu einem von uns zu vertretenden Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

h) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB werden durch die vorstehenden Regelungen grundsätzlich nicht eingeschränkt. Solche Ansprüche bestehen jedoch nur, soweit der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Auch bleibt es bei der Verjährungsregelung gemäß Ziff. 10 g). Ferner gelten für Schadensersatzansprüche des Bestellers auch im Rückgriffsfall die Haftungsbeschränkungen von nachstehender Ziff. 12.

i) Vorstehende Beschränkungen gelten nicht, sofern der Mangel arglistig verschwiegen wurde. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

11. Erlöschen des Erfüllungsanspruchs

Verlangt der Besteller Schadensersatz statt der Leistung, erlischt der Erfüllungsanspruch erst, wenn wir uns mit der Leistung von Schadensersatz ausdrücklich einverstanden erklären oder solchen tatsächlich leisten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

12. Haftung auf Schadensersatz

a) Auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung), haften wir nur, soweit der Schaden beruht

aa) auf einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,

bb) auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen,

cc) auf einer von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,

dd) auf der Verletzung einer von uns übernommenen Garantie,

ee) auf einem Mangel, den wir arglistig verschwiegen haben, oder

ff) auf einem Produktfehler, für den wir nach dem Produkthaftungsgesetz (Prod-HaftG) haften.

Im Übrigen ist unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

b) Soweit wir wegen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln unserer nicht leitenden Angestellten (einfachen Erfüllungsgehilfen) haften, ist unsere Schadensersatzhaftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht, soweit wir wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Verletzung einer übernommenen Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) haften.

c) Für Schadensersatzansprüche des Bestellers – aus welchem Rechtsgrund auch immer, ausgenommen jedoch aufgrund Gewährleistung – beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre. Es bleibt jedoch bei den gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit wir wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Verletzung einer übernommenen Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) haften. Für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Mängeln des Liefergegenstandes (d.h. aufgrund Gewährleistung) bleibt es bei der in Ziff. 10 g) geregelten Verjährungsfrist.

d) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

e) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

13. Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis unsere sämtlichen, auch zukünftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag sowie unsere sonstigen bei Vertragsabschluss bestehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung gleich aus welchem Rechtsgrund mit dem Besteller erfüllt sind, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bereits bezahlt ist.

b) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Er ist ferner verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf den Liefergegenstand, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung oder den Besitzwechsel des Liefergegenstands unverzüglich mitzuteilen.

c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht gemäß lit. b), können wir die Herausgabe des Liefergegenstands

verlangen, ohne dass wir deshalb vom Kaufvertrag zurücktreten müssen. Das bloße Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

d) Dem Besteller ist gestattet, den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiter zu veräußern, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung bereits an Andere abgetreten ist. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt, wenn der Besteller gegenüber uns in Zahlungsverzug oder allgemein in Vermögensverfall gerät oder seine Zahlungen einstellt.

e) Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich des Liefergegenstandes (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) entstehenden Forderungen einschließlich einer etwaigen Kontokorrentforderung tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Fakturen-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer), der sich aus dem Liefergeschäft zwischen uns und dem Besteller ergibt, an uns zur Sicherung unserer sämtlicher Forderungen ab.

f) Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen so lange ermächtigt, als er seiner Zahlungspflicht gegenüber uns nachkommt, nicht in Vermögensverfall gerät und nicht seine Zahlungen einstellt. Auf Verlangen hat der Besteller uns gegenüber die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderungen und deren Höhe mitzuteilen. Wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung bekannt zu geben.

g) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstands durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstands zu dem der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstands zu dem der anderen verbundenen Gegenstände zur Zeit der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass uns der Besteller unter Beachtung des vorgenannten Wertverhältnisses anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Miteigentum für uns verwahrt. Entsprechendes gilt auch bei Vermischung des Liefergegenstands mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen. Unser Eigentumsvorbehalt setzt sich an unserem so entstandenen Miteigentum entsprechend den Bestimmungen dieser Ziff. 13 fort.

h) Soweit der realisierbare Wert (Sicherungswert) aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller eingeräumten Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 vom Hundert übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers den übersteigenden Teil der Sicherungsrechte freigeben, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten uns obliegt.

14. Besonderer Reparaturauftrag

Für die Durchführung von Reparaturen aufgrund eines besonderen Reparaturauftrags gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

a) Falls der Besteller vor Ausführung von Reparaturen einen Kostenvoranschlag wünscht, hat er uns dies ausdrücklich mitzuteilen.

b) Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit) werden dem Besteller in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann oder auf Wunsch des Bestellers nicht durchgeführt werden soll.

c) Kann die Reparatur zu den im Kostenvoranschlag genannten Kosten nicht durchgeführt werden oder halten wir während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Bestellers nur einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden.

15. Vereinbarte Warenrücknahme

Soweit wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nicht verpflichtet sind (wie etwa im Falle der Mängelhaftung oder eines Rücktritts), bedarf die Rücknahme der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. In diesem Falle ist der Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers in Originalverpackung und unter Angabe unserer Rechnungsnummer an uns zurückzusenden. Veraltete, beschädigte oder aus anderen Gründen nicht verkäufliche Liefergegenstände können nicht zurückgenommen werden. Für die Bearbeitung der Rücknahme wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10% der Netto-Rechnungssumme, mindestens € 35,-- erhoben.

16. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.

b) Erfüllungsort für alle unsere Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Ketsch.

c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Besteller ist Mannheim.